



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 13/16. Juli 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt 97

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2004 98

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2004 98

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Änderung der Fachsprengel für Ausbildungsberufe im Berufsfeld „Drucktechnik“ 98

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 99

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 99

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 100

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 20. Juli 2004, 14.00 Uhr 100

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB Nr. 14 vom 12. August 1977, S. 102, ber. Nr. 19 vom 4. November 1977, S. 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2003, OBABl Nr. 26 vom 30. Dezember 2003, S. 209, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

99	„d) Umladung von Tiertransporten	
	da) ohne Hallenbenutzung	2 €/Tier
	db) mit Hallenbenutzung	5 €/Tier/Tag
99	zzgl. der Kosten der Reinigung und sonstige Aufwendungen“	

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

100	a) Würstchenstände	51,72 €
	b) andere Verkaufsstände	20,69 €
	c) Infostände	11,21 €“

3. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Waschen und Desinfektion:

100	a) Lastkraftwagen	6,90 €
	b) LKW-Anhänger	6,90 €
	c) Kleinfahrzeug	4,31 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 15. Juni 2004
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5 381 000 €
und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 6 913 000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4 300 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5 329 000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 15. Juni 2004

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 98

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 6 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 120 000 €
in den Ausgaben auf 120 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf 0 €
in den Ausgaben auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 13 der Verbandssatzung wird je Verbandsmitglied auf 40 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 17. März 2004

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold

2. Bürgermeister

OBABI 2004, S. 98

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Änderung der Fachsprengel für Ausbildungsberufe im Berufsfeld „Drucktechnik“

Bekanntmachung vom 22. Juni 2004

540.2-5204-4/04

1. An der nachfolgend genannten Städtischen Berufsschule in München werden für Ausbildungsberufe im Berufsfeld „Drucktechnik“ Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k Drucktechnik	10	Regierungsbezirk Oberbayern Aus dem Regierungsbezirk	Städt. Berufsschule für Repro-, Satz- und Drucktechnik, München
Mediengestalter für Digital- und Printmedien – Mediendesign – Medienoperating	10	Niederbayern die Gebiete: KfrSt. Landshut Lkr. Landshut Lkr. Pfarrkirchen	

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
- Medientechnik - Medienberatung		Gde. Aiglbach Gde. Attenhofen Gde. Elsendorf Gde. Mainburg Gde. Volken- schwand	
Drucker - Flachdruck - Hochdruck - Tiefdruck - Digitaldruck	11, 12		
Schriftsetzer	11, 12		
Mediengestalter für Digital- und Printmedien - Mediendesign - Medienoperating - Medientechnik	11, 12		
Siebdrucker	11, 12	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Schwaben Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gebiete: KfrSt. Landshut Lkr. Landshut Lkr. Pfarrkirchen Gde. Aiglbach Gde. Attenhofen Gde. Elsendorf Gde. Mainburg Gde. Volken- schwand	

2. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Fachsprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2004 wirksam.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 22. Juni 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 98

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 24. Juni 2004 540.2-5103-M-LD-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 3. Mai 2004 (OBABI S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Brunenthal (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Brunenthal.

2. § 1 Nr. 11 Buchst. a. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.a.	Erich Kästner-Volksschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn westlich folgender Grenze: Nördliche Gemeindegrenze – gerade Linie zwischen Holzstraße und dem Schnittpunkt Luitpoldstraße (ca. 70 m östlich der S-Bahn) – Holzstraße (Mitte) – Schlossangerweg (Mitte) – Amselstraße (Mitte) – Zimmerhansenstraße (Mitte) – Ötzlandstraße (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Südliche Gemeindegrenze. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 – 9: Das restliche Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn; die Gemeindeteile Aying, Dürnhaar und Peiß der Gemeinde Aying; das gemeindefreie Gebiet Hofoldingen Forst nördlich des kürzesten Forstweges zwischen Arget und Kleinkarolinenfeld; das Gebiet der Gemeinde Brunenthal.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 24. Juni 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 99

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 29. Juni 2004 540.2-5103-StA-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 2. März 1979 (RABl OB S. 53), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverord-

nung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 19. Dezember 2001 (OBABl S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 Buchst. b. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.b.	Volksschule Söcking in Starnberg (Grundschule) Die Stadtteile Hadorf, Jägersbrunn, Landstetten, Perchting und Sonnau der Stadt Starnberg sowie der Stadtteil Söcking der Stadt Starnberg nordwestlich der Bundesstraße 2 ohne Beethovenstraße, Mozartstraße und Schubertstraße.

2. § 1 Nr. 11 Buchst. d. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.d.	Volksschule Starnberg (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Starnberg; die Gemeindeteile Harkirchen und Kempfenhausen der Gemeinde Berg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 29. Juni 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 99

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 21. Juni 2004 540.2-5103-STA-2/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABl OB S. 53), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 29. Juni 2004 (OBABl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 Buchst. c. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.c.	Grundschule an der Würm Stockdorf

Aus der Gemeinde Gauting die Gemeindeteile Grubmühl, Stockdorf und Buchendorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 21. Juni 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 100

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 20. Juli 2004 um 14.00 Uhr die 185. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 162. Sitzung des Planungsbeirats in der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Kammersaal, 1. Stock, Max-Joseph-Straße 2

Beratungsgegenstände:

Begrüßung Dr. Reinhard Dörfler
Hauptgeschäftsführer IHK München

Vortrag Alexander Freitag, MVV
„Stadt-Umlandbahn – aktueller Stand“

1. Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Errichtung eines Fachmarktzentums in der Stadt Landsberg am Lech

3. Fortschreibung Regionalplan München
Ausnahmen von den Nutzungskriterien in Lärmschutzzonen

a) Antrag der Gemeinde Weßling, Lkr. Starnberg
Auswertung des Anhörverfahrens

b) Antrag der Gemeinde Scheuring, Lkr. Landsberg am Lech

c) Antrag der Gemeinde Eitting, Lkr. Erding

d) Antrag der Gemeinde Oberding Lkr. Erding

4. Verschiedenes

München, 1. Juli 2004

Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

OBABl 2004, S. 100